

Fördermaßnahmen im Überblick

Meister-BAföG

Über das Meister-BAföG (www.meister-bafoeg.info) werden seit 01.01.2002 alle Teilzeit- und Vollzeitqualifizierungen mit mehr als 400 Unterrichtsstunden einkommens- und vermögensunabhängig gefördert. Sie können über die Deutsche Ausgleichsbank ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch nehmen und einen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag beantragen.

Schüler-BAföG

Haben Sie das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht, können Sie für die Qualifizierung zum Staatlich geprüften Techniker eine nicht rückzahlungspflichtige Förderung über das Neue BAföG (www.das-neue-BafoeG.de) erhalten. Die Förderung erfolgt elternunabhängig. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung am für den Wohnsitz der Eltern zuständigen Landratsamt.

Arbeitsförderung nach SGB III

Das Sozialgesetzbuch III sieht Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen, Menschen mit Behinderungen und durch Unfall oder Krankheit aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Bürgern vor. Gehören Sie zu einer der genannten Personengruppen, können Sie nach dem SGB III über das Arbeitsamt (www.arbeitsagentur.de), die Berufsgenossenschaften (www.berufsgenossenschaften.de) oder Landesversicherungsanstalten (www.lva.de) gefördert werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie über die zuständigen Berater.

Soldatenversorgungsgesetz SVG

Die Qualifizierung zum Staatlich geprüften Techniker wird über die Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (www.bfd.bundeswehr.de) nach dem SVG gefördert. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen BfD.

Begabtenförderung

Sie haben Ihre Facharbeiterprüfung besonders gut abgeschlossen? (besser als 1,9) Dann können Sie bei der IHK oder Handwerkskammer, bei der Sie die Berufsausbildungsprüfung abgelegt haben einen Antrag auf Begabtenförderung stellen. Gefördert werden Lehrgangskosten, nicht der Lebensunterhalt. Da die für die Fachschul- ausbildung keine Lehrgangsgebühren erhoben werden, kann die Förderung nur für die kostenpflichtigen Zusatzlehrgänge in Anspruch genommen werden. Die Förderung beträgt 1700,- € pro Förderjahr (maximal 3 Jahre) und insgesamt 5100,- €.

Steuervorteile

Sie können Ihre Aufwendungen für die Weiterbildung zum Staatlich geprüften Techniker im Rahmen Ihrer Steuererklärung als "Werbungskosten" steuerlich geltend machen.

Dazu zählen:

- Lehrgangsgebühren
- Prüfungsgebühren
- Lern- und Arbeitsmittel (Bücher, Skripte)
- Fahrtkosten zur Technikerschule

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt (www.finanzamt.de) oder bei Ihrem Steuerberater.